

14.

a) Verordnung
über die Form der Verkündung von Gesetzen
und der Veröffentlichung von anderen
Bestimmungen und Bekanntmachungen

Vom 23. Dezember 1954

(GBl. I 1955 S. 1)

§ 1

(1) Die Verkündung von Gesetzen der Volkskammer, von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates und von normativen Verwaltungsakten der Leiter der zentralen staatlichen Organe erfolgt im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik, nachdem die Unterzeichneten Originaldokumente beim Büro des Präsidiums des Ministerrates eingereicht sind.

(2) Das Gesetzblatt erscheint mit dem Teil I, dem Teil II und dem Sonderdruck. In welchem Teil des Gesetzblattes die Veröffentlichung erfolgt, entscheidet das Büro des Präsidiums des Ministerrates. Erfolgt die Veröffentlichung im Teil II oder im Sonderdruck, so ist im Teil I nachrichtlich darauf hinzuweisen.

(3) Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sind berechtigt, zur Anleitung und Information der ihnen unterstellten und nachgeordneten Organe Mitteilungsblätter herauszugeben.